



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-12003

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn

Klappe 1461

Innsbruck, 15.05.2014

Betreff: Energieeffizienzpaket des Bundes

Bezug: Ihr Mail vom 09.05.2014
zust. Referentin: Dorothea Herzele

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Energieeffizienzpaket, das sich aus der Einführung eines Energieeffizienzgesetzes sowie eines Kraft-Wärme-Kopplung-Punktegesetzes zusammensetzt, wie folgt Stellung:

Energieeffizienzgesetz:

Grundsätzlich begrüßt die Arbeiterkammer Tirol die Einführung eines Energieeffizienzgesetzes, mit der neben dem Bund auch Energielieferanten sowie Unternehmen angehalten sind, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu setzen.

Zur Beurteilung im Detail:

Zu § 9: Große Unternehmen sind demnach verpflichtet, ein Energieaudit oder Energiemanagementsystem einzuführen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind aber nur dann zu setzen, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Diese Abschwächung der Bestimmung – gerade auch im Vergleich zum ersten Entwurf im Jänner 2013 – ist für uns nicht nachvollziehbar und geht jedenfalls in die falsche Richtung. Nachdem bekanntermaßen die Wirtschaft maßgeblich zu den größten Energieverbrauchern gehört, ist es wichtig, auch für sie verpflichtende Maßnahmen zu setzen, nachdem sich hier auch das größte Einsparungspotential ergibt. Da die vorliegende Formulierung die Möglichkeit für Unternehmen bietet, gänzlich auf Effizienzmaßnahmen zu verzichten, fordern wir die Verankerung von verpflichtenden Maßnahmen.

Zu § 10: Energielieferanten sind gemäß dem vorliegenden Entwurf verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von 0,6 % der gemittelten Energieabsätze der letzten drei Jahre zu setzen. 40 % dieser Energieeffizienzmaßnahmen sind bei Haushalten zu setzen, wobei Maßnahmen für einkommensschwache Haushalte mit 1,5 gewichtet werden. Wir begrüßen grundsätzlich diese Verpflichtung, wenngleich die Vorgabe zur Einsparung von 0,6 % bei einem Durchschnittshaushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh genau 21 kWh beträgt. In Anbetracht allfälliger Strafzahlungen gemäß § 31 würden für Energielieferanten somit maximal 4,20 Euro für diesen Durchschnittshaushalt und nicht die in den Medien kolportierten 40 bis 60 Euro anfallen. Nachdem die in Anhang 1 angeführten anrechenbaren Maßnahmen äußerst weit gefasst sind, sind wir der Überzeugung, dass viele Versorger ihrer Verantwortung zum Erreichen des Energieeffizienzziels jedenfalls gerecht werden können. Gleichzeitig ersuchen wir um Klarstellung, welche Folgen es hat, wenn vom Energielieferanten weniger als 40 % der Maßnahmen in Haushalten gesetzt werden, gleichzeitig aber die Vorgabe von 0,6 % am gemittelten Energieabsatz erreicht wird.

Zu §§ 12-16: Positiv ist aus unserer Sicht der Umstand zu sehen, dass der Bund seiner Vorbildfunktion für Energie sparen gerecht werden will und sich zu einer jährlichen Sanierungsquote von 3 % im eigenen Wirkungsbereich verpflichtet. Darüber hinaus sehen wir es als positiv, dass das Energieeinsparcontracting als Maßnahme konkret genannt wird, weil wir diese Form des Contracting als zukunftsweisende Art sehen, Sanierungen zu finanzieren. Gleichzeitig regen wir an, auch für die Länder und Körperschaften mit öffentlichem Recht verpflichtende Energiesparmaßnahmen vorzusehen.

Zu § 22: Der Wirtschaftsminister kann nach dieser Bestimmung eine Verordnung zur Einführung von Smart Meter für Fern- und Nahwärme erlassen. Die Arbeiterkammer Tirol steht auch weiterhin der verpflichtenden Einführung von Smart Meter äußerst skeptisch gegenüber, da intelligente Zähler keine automatische Senkung des Energieverbrauchs bewirken, jedenfalls aber hohe Kosten verursachen. Gerade für jene Energieträger, mit denen Raumwärme erzeugt wird, ist der Mehrwert marginal, da der Umstand, mit weniger Heizen und niedrigerer Temperatur auch weniger Energie zu verbrauchen, keine speziellen Zähler notwendig sind.

Sehr wohl ist es aber notwendig, die Konsumentenrechte für Fern- und Nahwärmekunden deutlich zu stärken. Für die Zähler bedeutet dies beispielsweise Höchstgrenzen für Zählermieten. Der Arbeiterkammer Tirol sind Fälle bekannt, in denen Zählermieten bei Fern- und Nahwärme pro Monat mehr als 10 Euro netto verlangt werden und dieser Wert auch noch wertgesichert wird. Diese nicht gerechtfertigten Mehrkosten bedürfen jedenfalls einer schnellen Regulierung, wie wir sie im Bereich Strom und Gas vorfinden, um den Wildwuchs an Mehrkosten bei Fern- und Nahwärme entgegenzutreten.

Darüber hinaus ist für Endkunden von Fern- und Nahwärmesystemen eine Aufsichtsbehörde einzurichten. Es häufen sich die Anfragen und Beschwerden von Kunden dieser Heizsysteme aufgrund von nicht nachvollziehbaren Tariffestsetzungen und Wertsicherun-

gen sowie den langen Laufzeiten der Verträge. Nachdem Fern- und Nahwärmesysteme grundsätzlich zu begrüßen sind und in Strategiepapieren zur Energieentwicklung von Seiten der öffentlichen Hand immer als besonders positiv hervorgehoben werden, sind endlich auch die Rechte der Konsumenten zu stärken, wie es beispielsweise im Strom- und Gasbereich gegeben ist.

Zu § 31: Die Verwaltungsstrafen, die in diesem Gesetz bei Nichteinhaltung vorgesehen sind, sollen dem Bundeshaushalt zufließen. Die Arbeiterkammer Tirol fordert, diese Gelder ausschließlich für Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz einzusetzen. Es darf nicht sein, dass diese Strafgeelder für Budgetkonsolidierungen herangezogen werden, die nicht in Zusammenhang der Zielsetzung dieses Gesetzes steht.

Zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Punkte-Gesetz:

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen alle Endkunden verpflichtet werden, KWK-Punkte kaufen zu müssen, um damit hocheffiziente KWK-Anlagen finanziell zu unterstützen. Diese neue zusätzliche Belastung für Endkunden lehnt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dezidiert ab und fordert, auf die Einführung dieses Gesetzes zu verzichten.

Zur Beurteilung im Detail:

Zu §§ 6 und 7: Nach diesem Gesetz ist eine KWK-Branchenorganisation zu bestimmen, die jedenfalls die Mehrheit der KWK-Anlagenbetreiber vertreten muss. Bis zur Nominierung dieser Organisation soll der Verein „Österreichs Energie“ diese Funktion übernehmen. Aufgabe dieser Organisation ist in weiterer Folge die Formulierung von Branchenregeln, durch die unter anderem die Kosten, die auf die Endkunden zukommen, festgesetzt werden. Aus unserer Sicht ist es in keiner Weise nachvollziehbar und sachlich begründbar, warum ein Verein als loser Zusammenschluss von Energieunternehmen per Verfassungsbestimmung eine derartig weitreichende Kompetenz erhält. Es bedarf hier jedenfalls einer unabhängigen Stelle, diese Branchenregeln festzulegen, um zu verhindern, dass das vorgeschlagene System zu einer Selbstbedienung für KWK-Betreiber verkommt. Politisch bedenklich ist der Umstand, dass die Bundesregierung nach der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung sogar verpflichtet ist, auf Antrag der Organisation die Branchenregeln per Verordnung zu beschließen. Dies stellt die Umkehrung der Verhältnisse dar und ist entschieden abzulehnen.

Zu § 8: Die Anzahl der KWK-Punkte, die jeder Endverbraucher pro Jahr erwerben muss, richtet sich nach der Netzebene, auf der der Endkunde angeschlossen ist. Privatkunden sind in der Netzebene 7 angeschlossen. In dieser Ebene sind gemäß Verordnung 10 Punkte zu kaufen. Nachdem in den übrigen Ebenen aber nur bis zu 9.820 Punkte vorgesehen sind, wird einmal mehr die Hauptlast der Kosten den Privaten Haushalten umgehängt. Gegen diese Ungleichverteilung sprechen wir uns in aller Deutlichkeit aus.

Außerdem ist zu kritisieren, dass die Kosten wiederum anhand der Zählpunkte verrechnet werden. Über Zählpunkte werden auch die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag verrechnet. In vielen Wohnungen erfolgt die Stromversorgung aber über zwei Zählpunkte, wenn beispielsweise für den Warmwasserboiler ein separater Tarif angeboten wird. Aufgrund dieser Fixkosten pro Zählpunkt kommen die finanziellen Vorteile eines günstigeren Tarifs aber nicht mehr zum Tragen, da die Abgaben pro Zählpunkt mittlerweile zu hoch sind. In der Praxis können diese Zählpunkte gar nicht getrennt voneinander behandelt werden, z.B. durch Wahl von unterschiedlichen Anbietern. Aus diesem Grund fordert die Arbeiterkammer Tirol, dass für Privatkunden die Kosten nicht mehr an Zählpunkte, sondern z.B. an Liefervertragsverhältnisse gebunden werden.

Zu § 12: Das vorgeschlagene Preisband von 50 Cent bis zu einem Euro netto pro KWK-Punkt bedeutet eine maximale Belastung von 12 Euro für einen Zählpunkt auf der Netzebene 7 pro Jahr. Auch wenn dieser Betrag singulär betrachtet nicht hoch ist, so darf nicht vergessen werden, dass mit der Elektrizitätsabgabe, der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag bereits drei Abgaben auf Strom eingehoben werden, die für einen Durchschnittshaushalt bereits Kosten von 120 Euro verursachen. Wenn auch die Mehrwertsteuer berücksichtigt wird, so ist 36 % der vom Endkunden zu zahlenden Stromrechnung Steuern und Abgaben. Wir sehen deshalb keinen Spielraum, Private mit einer neuen Abgabe zu belasten.

Aus den oben genannten Gründen fordern wir den Gesetzgeber auf, das Energieeffizienzgesetz abzuändern und vom Erlassen des KWK-Punkte-Gesetzes gänzlich Abstand zu nehmen.

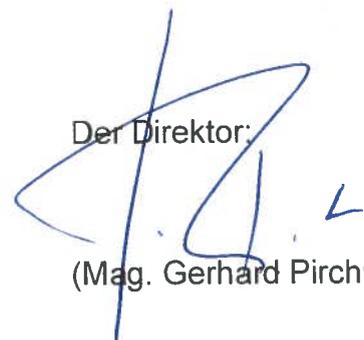
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)